

STATUTEN
des
TURN- UND SPORTVEREINS ANWIL (TSV)

I. Name und Sitz

Art. 1

Der Turn- und Sportverein Anwil (TSV) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff (ZGB).

Name

Art. 2

Rechtsdomizil des Vereins ist Anwil.

Sitz

II. Zweck des Vereins

Art. 3

Der TSV fördert die körperliche Ertüchtigung aller Altersstufen und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten. Darüber hinaus will er gute Kameradschaft in Rat und Tat sowie frohe Geselligkeit pflegen und in freundschaftlicher Zusammenarbeit mit den andern Ortsvereinen, auf deren Veranstaltungen Rücksicht zu nehmen ist, zur Förderung des kulturellen Lebens in der Gemeinde beitragen.

Zweck

Art. 4

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er steht Personen beiderlei Geschlechts offen.

Neutralität

III. Vereinsstruktur

Art. 5

Zur Erfüllung seines Zweckes unterhält der Verein Riegen und Sektionen. Diese sind jeweils Mitglied der einschlägigen Verbände, deren Statuten für die betreffenden Mitglieder verbindlich sind.

Bestand

Art. 6

Die Riegen und Sektionen können sich selbst verwalten. Sofern sie eigene Reglemente führen, unterliegen diese der Genehmigung durch den Vorstand.

Riegen

IV. Mitgliedschaft und Ernennungen

Art. 7

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Jugendmitgliedern
- c) Passivmitgliedern
- d) Freimitgliedern
- e) Ehrenmitgliedern

Mitglieder-
kategorien

Art. 8

Aktivmitglied kann werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat.

Mindestalter

Art. 9

Wer den Verein in seinen Bestrebungen durch einen Beitrag zu unterstützen wünscht, kann als Passivmitglied aufgenommen werden. Dies können auch juristische Personen sein.

Passivmitglieder

Art. 10

Wer dem Verein 25 Jahre als Aktiv- oder Passivmitglied angehört hat, wird Freimitglied. Diese sind dem Verein gegenüber beitragsfrei. Sie bezahlen jedoch, sofern sie weiterhin aktiv sind, die entsprechenden eidg. und kantonalen Verbandsbeiträge.

Freimitglieder

Art. 11

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder bezahlen keine Beiträge mehr. Die Ernennung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung vorgenommen.

Ehrenmitglieder

Art. 12

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat beim Präsidenten oder beim entsprechenden Riegenleiter zu erfolgen.

Anmeldung

Art. 13

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen. Für angefangene Vereinsjahre muss der ganze Beitrag bezahlt werden.

Austritt

Art. 14

Mitglieder, die den Verpflichtungen nicht nachkommen oder irgendwie die Interessen des Vereins schädigen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Ausschluss

Art. 15

Ein Übertritt von Aktiv- zu Passivmitgliedern und umgekehrt ist auch unter dem Jahr möglich.

Übertritt

V. Vereinstätigkeit

Art. 16

Jede Riege oder Sektion hält in der Regel wöchentlich eine Übungsstunde ab. Für besondere Anlässe können weitere Übungen angesetzt werden.

Übungsstunden

Art. 17

Der Verein nimmt in der Regel an Wettkämpfen und Veranstaltungen der einschlägigen Verbände teil.

Wettkämpfe

Art. 18

Zur Pflege von Kameradschaft und Geselligkeit werden auf Vereinsbeschluss besondere Veranstaltungen durchgeführt.

Kameradschaft

VI. Organe

Art. 19

Die Organe des Vereins sind:

Organe

- a) die Generalversammlung (GV)*
- b) die Vereinsversammlung (VV)*
- c) der Turn- und Sportstand*
- d) der Vorstand*
- e) die Technische Kommission (TK)*
- f) die Revisoren*

Generalversammlung

Art. 20

Das oberste Organ des TSV ist die Generalversammlung. Sie wird vom Vorstand (ordentliche GV) oder von der Vereinsversammlung (ausserordentliche GV) einberufen. Sie ist insbesondere zuständig für allfällige Statutenänderungen.

Generalversammlung

Art. 21

Eine ordentliche GV findet anfangs eines Jahres statt. Diese behandelt folgende Geschäfte:

Geschäfte

- Protokoll der letzten GV*
- Jahresbericht des Präsidenten*
- Jahresbericht des Technischen Leiters*
- Jahresbericht des Kassiers*
- Revisorenbericht*
- Berichte der Riegen und Sektionen*
- Wahlen*

- Mutationen
- Aufnahme neuer Riegen
- Voranschlag und Festsetzung
 - der Jahresbeiträge
 - der Entschädigungen für Kurse
 - der finanziellen Kompetenzen des Vorstandes
- Jahresprogramm
- Ernennungen und Ehrungen
- Verschiedenes

Art. 22

Die Einladungen für eine General- oder Vereinsversammlung müssen allen Mitgliedern mindestens 1 Woche vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zugestellt werden. Alle in dieser Weise einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig.

Einberufung

Art. 23

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in der Regel in offener Abstimmung entschieden. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so muss ihm stattgegeben werden, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beschliesst. Bei geheimen Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei offenen Wahlen und Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen

Art. 24

Sämtliche Aktiv-, Frei-, Passiv- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Antragsrecht

Art. 25

Anträge müssen 10 Tage vor einer Versammlung schriftlich und begründet dem Vorstand eingereicht werden. Später oder an der Versammlung selbst gestellte Anträge können nur zur Behandlung an der nächsten Sitzung entgegengenommen werden.

Anträge

Vereinsversammlung (VV)

Art. 26

Der Vereinsversammlung gehören nur turnende Mitglieder an. Die VV kann nach Bedarf vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder (ohne Passive und Gönner) einberufen werden. Die VV behandelt alle laufenden Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen. Die VV ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Stimmberechtigten der Hälfte der Aktivmitglieder entsprechen.

Einberufung, Kompetenz

Turn- und Sportstand

Art. 27

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische und sportliche Fragen, sowie Beteiligung an Anlässen können dem Turn- und Sportstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Turn- und Sportstand setzt sich aus turnenden Mitgliedern der betreffenden Riege zusammen und ist eine Woche im voraus anzukündigen.

*Kompetenz,
Zusammen-
setzung
Einberufung*

Vorstand

Art. 28

Der auf 4 Jahre gewählte Vorstand setzt sich zusammen aus:

*Zusammen-
setzung*

*Präsident
Vizepräsident
Technischer Leiter
Vorsitzende der Sektionen
Riegenleiter
Aktuar
Kassier
Materialverwalter
Beisitzer*

Art. 29

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Seine Ausgabenkompetenz pro Geschäft wird von der GV durch einfachen Mehrheitsbeschluss festgesetzt.

*Aufgaben,
Kompetenz*

Art. 30

Durch Vereinsbeschluss können stark in Anspruch genommenen Vorstandsmitglieder die Beiträge erlassen oder eine besondere Vergütung zugesprochen werden.

Beitragserlass

Art.31

Der Präsident (im Verhinderungsfalle der Vizepräsident) besorgt die Leitung der Geschäfte, führt die Korrespondenz, vertritt den Verein gegen aussen und verwaltet das Archiv. Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet mit einem 2. Vorstandsmitglied rechtsverbindlich.

Präsident

Art. 32

Dringende Vorstandsgeschäfte können durch einen Ausschuss, dem mindestens vier Mitglieder angehören, erledigen oder vorberaten werden. Dessen Zusammensetzung liegt im freien Ermessen des Vorstandes. Diese Geschäfte sind der nächsten Vorstandssitzung vorzulegen.

Ausschuss

Art. 33

Dringliche, in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallende Geschäfte kann der Vorstand von sich aus erledigen. Solche Geschäfte müssen der nächsten Vereinsversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden.

*Dringende
Geschäfte*

Art. 34

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Über die Verhandlungen muss Protokoll geführt werden.

*Beschluss-
fähigkeit*

Art. 35

Die Riegen- und Sektionsleiter sind gehalten, die Ausbildungskurse und Leiterkonferenzen der Verbände zu besuchen. Dafür können Entschädigungen ausbezahlt werden. Damit die Entschädigung ausbezahlt wird, ist eine Rechnung an den Kassier zu stellen.

*Ausbildungs-
kurse,*

Art. 36

Der Aktuar führt das Protokoll und verteilt die Einladungen zu Sitzungen und Versammlungen.

Aktuar

Art. 37

Der Kassier besorgt das Rechnungs- und Versicherungswesen und führt ein genaues Mitgliederverzeichnis. Er verwaltet das Vermögen und hat auf Ende des Vereinsjahres Rechnung abzulegen.

Kassier

Art. 38

Der Materialverwalter führt das Inventar und sorgt für die zweckmässige Aufbewahrung und Instandhaltung des Materials.

Materialverwalter

Art. 39

Die Beisitzer übernehmen die Funktionen eventl. ausscheidender Vorstandsmitglieder bis zur Ersatzwahl.

Beisitzer

Die Technische Kommission

Art. 40

Der Technische Leiter, die Riegenleiter und der Materialverwalter bilden die technische Kommission.

*Zusammen-
setzung*

Art. 41

Die Technische Kommission versammelt sich, wenn es der Technische Leiter oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachten.

Einberufung

Art. 42

Die Technische Kommission ist für folgende Aufgaben verantwortlich:

Aufgaben

- den Turn- und Trainingsbetrieb zu koordinieren,
- alle turnerischen Angelegenheiten sowie Trainings- und Wettkampffragen innerhalb des Vereins zu koordinieren,
- der Generalversammlung ein Jahresprogramm vorzulegen,
- Hallen- und Platzreservierungen für die einzelnen Riegen vorzunehmen,
- diejenigen Aktiven zu bestimmen, die Aus- und Weiterbildungskurse der Verbände besuchen können.

Beschlüsse der Technischen Kommission sind vom Vorstand zu genehmigen.

Art. 43

Die Technische Kommission ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Beschlussfähigkeit

Revisoren

Art. 44

Die Revisoren prüfen die Rechnungen des Vereins, allfällige Spezialfonds und Kassen von Kommissionen, Riegen und Sektionen. Sie erstatten Bericht zuhanden der GV. Die Kontrollstelle besteht aus 2 Revisoren und einem Ersatzmann, welche nicht Vereinsmitglied sein müssen. Sie treten alle zwei Jahre in Ausstand und sind wieder wählbar.

Revisoren

VII. Finanzen

Art. 45

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Vereinsjahr

Art. 46

Die Einnahmen des Vereins werden gebildet aus:

Einnahmen

1. Beiträgen der Aktivmitglieder inkl. Verbandsbeiträgen
2. Beiträgen der Passivmitglieder
3. Verbandsbeiträgen der Freimitglieder
4. Ausserordentlichen Beiträgen von Riegen und Sektionen
5. Geschenken, Erträgnissen von Festen und Veranstaltungen
6. Zinsen aus dem Vereinsvermögen
7. Sonstige Einnahmen

Art. 47

Die Ausgaben bestehen aus:

Ausgaben

1. Beiträgen an kant. und eidg. Verbände
2. Kosten für Turn- und Sportbetrieb
3. Beiträgen an die Hilfskassen
4. Freiwilligen Beiträgen, Spenden und Geschenken

Art. 48

Die Mitgliederbeiträge werden in der Regel am Anfang jedes Vereinsjahres eingezogen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein.

Beitragspflicht

Art. 49

Das Vereinsvermögen ist zinstragend, jedoch mündelsicher anzulegen.
Vereinsvermögen

Art. 50

Rechnungen des Gesamtvereins müssen das Visum des Präsidenten oder des Vizepräsidenten tragen. Belege über Abrechnungen von Kommissionen, Riegen und Sektionen müssen vom Leiter visiert sein.

Visum

Art. 51

Der Verein errichtet für bestimmte Zwecke Spezialfonds oder nimmt Rückstellungen vor. Hierüber führt der Kassier gesondert Rechnung. Über deren Verwendung kann der Vorstand oder die GV gemäss entsprechendem Reglement beschliessen.

Spezialfonds

VIII. Verwaltung

Art. 52

Sämtliche Vereinsakten (Protokolle, Berichte, Korrespondenzen) werden im Vereinsarchiv aufbewahrt. Die Mitglieder des Vorstandes legen ihr Aktenmaterial im Vereinsarchiv ab.

Archiv

IX. Haftung/Versicherung

Art. 53

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

persönliche Haftung

Art. 54

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Unfälle im Vereinsbetrieb.

Haftung

Art. 55

Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, sich gegen Folgen von Unfällen und Haftbarkeit bei der Sportversicherungskasse des STV zu versichern.

persönliche Versicherung

Art. 56

Da durch die Sportversicherungskasse des STV Versicherungsleistungen erbracht werden, sind zwecks Anmeldung an die Hilfskasse Unfälle unverzüglich dem Kassier zu melden.

Sportversicherungskasse des STV

X. Revisions- und Schlussbestimmungen

Art. 57

Die vorliegenden Statuten können durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen geändert werden. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die einschlägigen Verbände.

*Statuten-
änderungen*

Art. 58

Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Sollte er sich auflösen, so werden die vorhandenen Turngeräte, das Mobiliar und das Vereinsvermögen der politischen Gemeinde Anwil übergeben mit der Auflage, diese Vermögenswerte ausschliesslich zur Förderung von sportlichen Aktivitäten zu verwenden.

Auflösung

Art. 59

Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert 3 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Vereins über.

Riegenauflösung

Art. 60

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 18. März 1988 angenommen worden und ersetzen die Statuten vom 29.6.1973. Sie treten nach Genehmigung durch die einschlägigen Verbände in Kraft.

*Frühere
Bestimmungen,
Inkrafttretung*

Turn- und Sportverein Anwil

*Der Präsident
Ch. Schaffner*

*Der Aktuar
Martin Niklaus*

Vorliegende Statuten wurden durch den KTV Baselland am 7. Juni 1988 genehmigt.